gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname ALL CLEAR EXTRA

Andere Bezeichnungen

Produktnummer 50000459

Eindeutiger : 5DM3-E05X-W00S-9RTW

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des : Reiniger für Spritzgeräte

Stoffs/des Gemisches

Empfohlene : Verwendung wie auf dem Etikett empfohlen.

Einschränkungen der

Anwendung

Non-tin annual links Annual den

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferantenadresse Cheminova Deutschland GmbH & Co. KG

Stader Elbstrasse 26

21683 Stade Deutschland

Telefon: +49 (0) 4141 9204 0 Telefax: +45 (0) 4141 9204 206

Email-Adresse: datenblatt@fmc.com, SDS-Info@fmc.com.

1.4 Notrufnummer

Bei Leckagen, Feuer, Verschütten oder Unfällen rufen Sie an:

Deutschland: + 49-69643508409 (CHEMTREC)

0800-181-7059 (CHEMTREC)

Medizinischer Notfall:

Deutschland: +49 (0) 551 19240

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

 $\langle ! \rangle$

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/

ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)	
Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13- alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin	85480-55-3 287-335-8	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	>= 10 - < 20	
		Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.570 mg/kg		
Tetranatrium-(1- hydroxyethyliden)bisphosphonat	3794-83-0 223-267-7	Eye Irrit. 2; H319	>= 3 - < 5	
Alcohols, C12-15, ethoxylated	68131-39-5 500-195-7	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	>= 1 - < 3	
		Schätzwert Akuter Toxizität		
		Akute orale Toxizität: 500 mg/kg		
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :				
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	34590-94-8 252-104-2		>= 1 - < 3	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Das Produkt ist unter normalen Lagerungs-, Handhabungs-

und Verwendungsbedingungen nicht brennbar. Im Falle einer Verbrennung infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung

oder Verwendung sind gemäß der Verordnung über

Brandschutzanlagen vorzugsweise polyvalente Pulverlöscher

(ABC-Pulver) zu verwenden.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Wasser

Ungeeignete Löschmittel : Verschüttetes Material nicht mit Hochdruckwasserstrahlen

verteilen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche : Kohlenstoffoxide

Verbrennungsprodukte Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden

Gasen und Dämpfen führen.

Feuer kann reizende, ätzende und/oder giftige Gase

erzeugen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert

lagern.

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern

Wassersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Wenn dies sicher möglich ist, stoppen Sie das Leck.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Alle Zündquellen entfernen.

Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks

Wiederverwertung geben.

Den verunreinigten Bereich mit Schildern markieren und ein

Betreten durch unbefugtes Personal verhindern.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit Säure neutralisieren.

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Aerosolbildung vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und

Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederbenutzung ausziehen und (ab)waschen, auch die

Innenseite.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Rauchen verboten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Lagerklasse (TRGS 510) : 10

Lagerzeit : 24 Monate

Empfohlene : > 2 - < 40 °C

Lagerungstemperatur

Weitere Informationen zur : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Lagerbeständigkeit Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Reiniger für Spritzgeräte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage
		Exposition)	Parameter	
(2-	34590-94-8	TWA	50 ppm	2000/39/EC
Methoxymethyleth			308 mg/m3	
oxy)propanol			<u> </u>	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW (Dampf	50 ppm	DE TRGS
		und Aerosole)	310 mg/m3	900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)			
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher			
	Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU			
	wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und			
	Spitzenbegrenzung sind möglich.), Summe aus Dampf und Aerosolen.			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13- alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	12 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	170 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	3 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	85 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit -	0,85 mg/kg

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

	1		systemische Effekte	
Tetranatrium-(1- hydroxyethyliden)bisp hosphonat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	16,9 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	48 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	4,2 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	24 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	2,4 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m3
Alcohols, C12-15, ethoxylated	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	294 mg/m3
,	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	2080 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	87 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	1250 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	25 mg/kg Körpergewicht /Tag
(2- Methoxymethylethoxy)propanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	308 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	283 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	37,2 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	121 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	36 mg/kg Körpergewicht /Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Benzolsulfonsäure, Mono-C10- 13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin	Süßwasser	0,268 mg/l

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 14.11.20231.330.11.202350000459Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

	Meerwasser	0,027 mg/l
	Süßwassersediment	8,1 mg/kg
	Meeressediment	8,1 mg/kg
	Boden	35 mg/kg
Tetranatrium-(1-	Süßwasser	0,096 mg/l
hydroxyethyliden)bisphosphonat	Calswasser	o,ooo mg/i
Trydroxyettryllderi/biopriesprioriat	Meerwasser	0,01 mg/l
	Süßwassersediment	193 mg/kg
	Calswassorscalmon	Trockengewicht
		(TW)
	Meeressediment	19,3 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Boden	14 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Oral	5,3 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Abwasserkläranlage	58 mg/l
Alcohols, C12-15, ethoxylated	Süßwasser	0,051 mg/l
·	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,001 mg/l
	Meerwasser	0,005 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 g/l
	Süßwassersediment	81,64 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Meeressediment	8,16 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Boden	1 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
(2-	Süßwasser	19 mg/l
Methoxymethylethoxy)propanol		
	Meerwasser	1,9 mg/l
	Süßwassersediment	70,2 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Meeressediment	7,02 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Boden	2,74 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Intermittierende Verwendung (Süßwasser)	190 mg/l
	Abwasserkläranlage	4168 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und

Schutzanzug tragen.

Handschutz

Material : Tragen Sie chemikalienbeständige Handschuhe, z. B. aus

Barrierelaminat, Butyl- oder Nitrilkautschuk.

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den

Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes

Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen : Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem

Produkt festlegen.

Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen

Behandlungshinweisen bereithalten. Angemessene Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Im Rahmen der empfohlenen professionellen

Pflanzenschutzanwendung muss sich der Endverbraucher auf das Etikett und die Gebrauchsanweisung beziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : gelb

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze / : nicht bestimmt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Flammpunkt : $> 60 \, ^{\circ}\text{C}$

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 11 - 11,5

Konzentration: 1 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht erhältlich für diese Mischung.

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 1,03 - 1,05

Dichte : 1.030 - 1.050 kg/m3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Nicht als entzündlich eingestuft

Selbstentzündung : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Verdampfungsgeschwindigkei : Keine Daten verfügbar

t

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Vermeiden Sie starke Säuren, Basen und Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Anmerkungen: Geschätzte Daten

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 1.570 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 2.850 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg

Methode: Fachmännische Beurteilung

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 1,6 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401 Anmerkungen: keine Sterblichkeit

Akute inhalative Toxizität : LC0 (Ratte, männlich und weiblich): > 275 ppm

Expositionszeit: 7 h Testatmosphäre: Dampf

Anmerkungen: keine Sterblichkeit

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen, männlich): 10 ml/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Produkt:

Bewertung : Reizt die Haut.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023 1.3

Ergebnis Entzündungen

Anmerkungen Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen

verursachen.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Spezies Kaninchen

OECD Prüfrichtlinie 404 Methode

Ergebnis reizend

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Spezies Kaninchen

Methode OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis Keine Hautreizung

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Spezies Kaninchen

Methode OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis Keine Hautreizung

Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien Anmerkungen

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Spezies Mensch

Ergebnis Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Produkt:

Spezies Rinderhornhaut Bewertung Reizt die Augen. Ergebnis Augenreizung

Anmerkungen (Angaben über das Produkt selbst)

> Studie durchgeführt im Februar 2013 von Harlan Laboratories, Studiennummer 41300559. Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien als "Augenschädigungskategorie 1"

(H318).

Das Produkt wird aufgrund der Studienergebnisse als

"Augenreizend Kategorie 2" (H319) eingestuft.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Spezies Kaninchen

Irreversible Schädigung der Augen Ergebnis

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizend, reversibel innerhalb 21 Tagen

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Spezies : Mensch

Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Bewertung : Kein Hautsensibilisator.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Art des Testes : Maximierungstest
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Kein Hautsensibilisator.

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Art des Testes : Maximierungstest
Expositionswege : Intradermal
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Kein Hautsensibilisator.

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Spezies : Menschen

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.13/14

(Ames-Test) Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest

Spezies: Maus (männlich) Applikationsweg: Verschlucken

Ergebnis: negativ

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikronukleus-Test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 487

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Art des Testes: Rückmutationsassay

Methode: Mutagenität (Salmonella typhimurium -

Rückmutationsversuch) Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Dominant Lethal Assay für Nagetiere

Spezies: Maus (männlich) Applikationsweg: Oral Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mikronukleus-Test

Spezies: Maus (männlich und weiblich) Applikationsweg: Intraperitoneale Injektion

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Art des Testes: Chromosomenaberration im Knochenmark

Spezies: Ratte (männlich und weiblich) Methode: OECD Prüfrichtlinie 475

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay

Ergebnis: negativ

Art des Testes: in vitro-Test

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Spezies : Ratte, männlich

Applikationsweg : Oral

Dosis : 19, 78, 384 mg/kg bw/day

NOAEL : >= 384 mg/kg Körpergewicht/Tag

Ergebnis : negativ

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Beweise unterstützen keine Einstufung als

ein Karzinogen

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg : Inhalation (Dampf)

Expositionszeit : 2 years

Dosis : 300, 1000, 3000ppm

300 ppm

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : negativ

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Beweise unterstützen keine Einstufung als

ein Karzinogen

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: negativ

Effekte auf die : Art des Testes: Reproduktions- und

Fötusentwicklung Entwicklungstoxizitätsstudie

Spezies: Ratte Applikationsweg: Oral Ergebnis: positiv

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte, weiblich Applikationsweg: Oral

Dosis: 0, 112, 447 mg/kg bw/d

Allgemeine Toxizität Eltern: LOAEL: 447 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Allgemeine Toxizität F1: LOAEL: 447 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Effekte auf die : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Fötusentwicklung Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Dosis: 0, 112, 447 mg/kg bw/d

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023 1.3

Allgemeine Toxizität bei Müttern: LOAEL: 447 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Embryo-fötale Toxizität.: NOAEL: 447 mg/kg

Körpergewicht/Tag Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit: Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg: Haut

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 250 mg/kg

Körpergewicht

Fertilität: NOAEC Mating/Fertility: 250 mg/kg Körpergewicht

Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Effekte auf die Art des Testes: Reproduktions- und Fötusentwicklung

Entwicklungstoxizitätsstudie

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Haut

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOEL: 100 mg/kg

Körpergewicht

Embryo-fötale Toxizität.: NOAEL: > 250 mg/kg Körpergewicht

Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg: Einatmung Dosis: 300, 1000, 3000ppm

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 300 Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 1.000 Allgemeine Toxizität F2: NOAEL: 1.000 Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Effekte auf die Art des Testes: Entwicklungstoxizitäts-Screening-Test

Fötusentwicklung Spezies: Ratte

Applikationsweg: Einatmung

Dosis: 0, 50, 150, 300 Teile pro Million

Allgemeine Toxizität bei Müttern: LOAEL: >= 300 Teil pro

Million

Teratogenität: LOAEL: >= 300 Teil pro Million

19/32

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Ergebnis: negativ

Reproduktionstoxizität -

: Die vorliegeden Beweise unterstützen keine Einstufung im

Bewertung

Hinblick auf Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 300 mg/kg
Applikationsweg : Oral - Futter
Expositionszeit : >75 d

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich NOAEL : 41 mg/kg Körpergewicht/Tag LOAEL : 169 mg/kg Körpergewicht/Tag

Applikationsweg : Oral - Futter

Expositionszeit : 90 d

Dosis : 41, 169, 817 mg/kg bw/day Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 500 mg/kg Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 90d

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 200 mg/kg Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 4 weeks

Dosis : 40, 200, 1000mg/kg

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 200 ppm

Applikationsweg : Inhalation (Dampf)

Expositionszeit : 13 weeks

Dosis : 15, 50, 200 ppm

Spezies : Kaninchen, männlich

NOAEL : 2850 mg/kg Körpergewicht/Tag

Applikationsweg : Dermal Expositionszeit : 90d

Dosis : 1, 3, 5, 10 ml/kg

Anmerkungen : Mortalität

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1~% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Produkt:

Einatmung : Zielorgane: Atmungssystem

Symptome: Reizung

Verschlucken : Zielorgane: Magen-Darm-Trakt

Symptome: Reizung, Übelkeit

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023 30.11.2023 50000459 1.3

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten

vorhanden.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

vorhanden.

Toxizität gegenüber : Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten

Algen/Wasserpflanzen vorhanden.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 1,67

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2,9 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 29 mg/l

Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,63 mg/l Expositionszeit: 196 d

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten

Toxizität gegenüber EC50: 1,7 mg/l Daphnien und anderen Expositionszeit: 24 d

wirbellosen Wassertieren Spezies: Hyalella azteca (Flohkrebs) (Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Toxizität gegenüber : NOEC: 250 mg/kg Bodenorganismen Expositionszeit: 14 d

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 195 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

LC50 (Cyprinodon variegatus (Wüstenkärpfling)): 2.180 mg/l

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 527 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

LC50 (Palaeomonetes vulgaris (Brackwassergarnele)): 1.770

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität bei Mikroorganismen NOEC (Belebtschlamm): 200 mg/l

Expositionszeit: 11 d

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) NOEC: 6,75 mg/l Expositionszeit: 28 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: semistatischer Test

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Bodenorganismen NOEC: 500 mg/kg

Expositionszeit: 28 d

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer) Methode: OECD Prüfrichtlinie 222

EC50: > 1.000 mg/kg Expositionszeit: 28 d

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer) Methode: OECD Prüfrichtlinie 222

Pflanzentoxizität : NOEC: >= 960 mg/kg

Expositionszeit: 14 d

Spezies: Avena sativa (Hafer) Methode: OECD Prüfrichtlinie 208

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

LC0: > 284 mg/kg Expositionszeit: 14 d

Spezies: Anas platyrhynchos (Stockente)

Anmerkungen: Die angeführten Informationen beruhen auf

Daten für ähnliche Stoffe.

LC50: > 284 mg/kg Expositionszeit: 14 d

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel)

Anmerkungen: Die angeführten Informationen beruhen auf

Daten für ähnliche Stoffe.

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 2 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität bei Mikroorganismen EC50 (Pseudomonas putida): > 10 g/l

Expositionszeit: 16,9 h

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)

NOEC: 0,11 - 0,28 mg/l Expositionszeit: 30 d

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze) Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

NOEC: 1,75 mg/l

Endpunkt: Immobilisierung Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

NOEC: 0,77 mg/l Endpunkt: Reproduktion Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Toxizität gegenüber Bodenorganismen

LC50: > 1.000 mg/kg

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Poecilia reticulata (Guppy)): > 1.000 mg/l

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.919 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

LC50 (Crangon crangon (Garnele)): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: semistatischer Test

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 969 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 969

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen EC10 (Pseudomonas putida): 4.168 mg/l

Expositionszeit: 18 h

Art des Testes: Wachstumshemmung

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: > 0,5 mg/l Expositionszeit: 22 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: Durchflusstest

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten

vorhanden.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 85 % Expositionszeit: 29 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Biologische Abbaubarkeit : Impfkultur: Belebtschlamm, nicht adaptiert

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023 1.3

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar. Biologische Abbaubarkeit

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Biologische Abbaubarkeit Impfkultur: Belebtschlamm

> Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar. Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten

vorhanden.

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin:

Bioakkumulation Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

> Biokonzentrationsfaktor (BCF): 2 Methode: OECD Prüfrichtlinie 305E

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 1,51 (25 °C)

Tetranatrium-(1-hydroxyethyliden)bisphosphonat:

Bioakkumulation Spezies: Cyprinus carpio (Karpfen)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 71

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -3 (23 °C)

pH-Wert: 11,4

Alcohols, C12-15, ethoxylated:

Bioakkumulation Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Expositionszeit: 24 d

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 237

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 4,91 - 6,78 (40 °C)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

: log Pow: 0,004 (25 °C)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten

Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten

vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle

mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.5: Organische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:

Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Formaldehyd: Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Fasern: Nicht anwendbar

5.2.7.1.2: Keimzellmutagene Stoffe:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Nicht anwendbar

5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und

hochtoxische organische Stoffe:

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen

mit Ethanolamin

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur: Schienenverkehr: Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ALL CLEAR EXTRA

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2023 1.3 30.11.2023 50000459 Datum der ersten Ausgabe: 09.05.2023

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2 H315 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Eye Irrit. 2 H319 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Haftungsausschluss

Der FMC Konzern ist der Ansicht, dass die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen (einschließlich Daten und Aussagen) zum Datum dieses Dokuments korrekt sind. Sie können sich an den FMC Konzern wenden, um sicherzustellen, dass dieses Dokument das aktuellste ist, das vom FMC Konzern erhältlich ist. Für die hierin bereitgestellten Informationen wird keine Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck, eine Garantie für die Marktgängigkeit oder eine andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantie übernommen. Die hier bereitgestellten Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn dieses Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verfahren verwendet wird. Der Benutzer ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob das Produkt für einen bestimmten Zweck geeignet und für die Bedingungen und Verwendungsmethoden des Benutzers geeignet ist. Da die Verwendungsbedingungen und -methoden außerhalb der Kontrolle des FMC Konzerns liegen, lehnt der FMC Konzern ausdrücklich jegliche Haftung für Ergebnisse ab, die durch die Verwendung der Produkte oder das Vertrauen auf solche Informationen erzielt werden oder entstehen.

Hergestellt von

FMC Corporation

FMC und das FMC-Logo sind Marken der FMC Corporation und/oder eines verbundenen Unternehmens.

© 2021-2023 FMC Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

DE / DE